S 52 KR 1539/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 52 KR 1539/21
Datum	02.07.2024

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 KR 541/24 B
Datum	15.10.2024

3. Instanz

Datum	28.10.2024

Â

Die Beschwerde des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts DÃ¼sseldorf vom 02.07.2024 wird als unzulÃ¤ssig verworfen.

Â

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Â

Â

GrÃ¼nde:

Â

I. Der KlÃ¤ger wendet sich mit seiner Beschwerde gegen den Gerichtsbescheid des

Sozialgerichts (SG) DÃ¼sseldorf vom 02.07.2024.

Â

Im Verfahren S 47 KR 1192/13 wies das SG DÃ¼sseldorf die auf Versorgung mit einer Badeprothese mit einem Allround-Hydraulik-Knie und Sea-Foot gerichtete Klage des KlÃ¤gers mit Urteil vom 13.02.2017 ab. Hiergegen erhob der KlÃ¤ger am 02.09.2021 Beschwerde mit dem Vortrag, dass dieses Urteil nicht vom Kammervorsitzenden unterschrieben und damit als Scheinurteil anzusehen sei. Der erkennende Senat verwarf die Beschwerde mit Beschluss vom 21.12.2021 (L 16 KR 762/21) als unzulÃ¤ssig, nachdem der KlÃ¤ger trotz Hinweises auf die fehlende Statthaftigkeit an der Einlegung einer Beschwerde festgehalten hatte.

Â

Am 03.09.2021 hat der KlÃ¤ger erneut am SG DÃ¼sseldorf Klage erhoben und wiederum vorgetragen, bei dem Urteil vom 13.02.2017 im Verfahren S 47 KR 1192/13 handele es sich um ein Scheinurteil, da es nicht vom Richter unterschrieben worden sei. Er habe daher weiterhin einen Anspruch auf die begehrte Schwimmprothese. Das SG entschied mit Gerichtsbescheid vom 02.07.2024, dass die Klage â□□als unzulÃ¤ssig verworfenâ□□ werde.

Â

Gegen diesen Gerichtsbescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, die der KlÃ¤ger ebenfalls damit begrÃ¼ndet, dass der Gerichtsbescheid wegen fehlender Unterschrift des Richters unwirksam und daher ein â□□Scheinbescheidâ□□ sei.

Â

Auf den Hinweis des Senats vom 09.09.2024, dass der Gerichtsbescheid vom 02.07.2024 mangels Statthaftigkeit dieses Rechtsmittels nicht mit der Beschwerde angefochten werden kÃ¶nne und stattdessen die Berufung das zulÃ¤ssige Rechtsmittel sei, hat der KlÃ¤ger unter dem 17.09.2024 mitgeteilt, dass er die Beschwerde aufrechterhalte.

Â

II. Die Beschwerde des KlÃ¤gers ist unzulÃ¤ssig und daher zu verwerfen.

Â

Das Rechtsmittel der Beschwerde, an welchem der KlÃ¤ger auch nach Hinweis des Senats ausdrÃ¼cklich festhÃ¤lt, ist nicht statthaft.

Â

Die Beschwerde findet gemÃ¤Ã□ Â§Â 172 Abs.Â 1 SGG vielmehr nur statt gegen die

Entscheidungen der Sozialgerichte mit Ausnahme der Urteile. Â§ 105 Abs. 1 Satz 3 SGG bestimmt, dass fÃ¼r den Gerichtsbescheid die Vorschriften Ã¼ber Urteile entsprechend gelten. Nach Â§Â 105 Abs. 2 Satz 1 SGG kann gegen den Gerichtsbescheid das Rechtsmittel eingelegt werden, das zulÃ¤ssig wÃ¤re, wenn das Gericht durch Urteil entschieden hÃ¤tte. Nach dieser MaÃgabe war gegen den Gerichtsbescheid des SG nach Â§Â 143 SGG die Berufung an das Landessozialgericht statthaft. Eine Zulassung der Berufung nach Â§Â 144 Abs.Â 1 SatzÂ 1 Nr.Â 1 SGG war mit Blick auf den Beschwerdegegenstand (Versorgung mit einer Schwimmprothese) nicht erforderlich. Hierauf ist der KlÃ¤ger sowohl in der Rechtsmittelbelehrung des Gerichtsbescheids vom 02.07.2024 als auch nochmals in dem Schreiben des Senats vom 09.09.2024 hingewiesen worden.

Â

Aus dem Umstand, dass die Berufung das zulÃ¤ssige Rechtsmittel ist, folgt zugleich, dass auch die Nichtzulassungsbeschwerde nach Â§ 145 Abs. 1 Satz 1 SGG unstatthaft und damit unzulÃ¤ssig wÃ¤re. Weshalb dahinstehen kann, ob die â□□Beschwerdeâ□□ des KlÃ¤gers Ã¼berhaupt in eine solche umzudeuten wÃ¤re

Â

Eine Auslegung des vom KlÃ¤ger eingelegten Rechtsmittels zu seinen Gunsten als Berufung scheidet zum einen bereits aufgrund seines ausdrÃ¼cklichen Festhaltens an der Beschwerde trotz Hinweises des Senats aus. Zum anderen kommt dies auch deshalb nicht in Betracht, weil die Umdeutung einer Beschwerde bzw. Nichtzulassungsbeschwerde in eine Berufung, zumal bei zutreffender Rechtsmittelbelehrung des SG, schon aus RechtsgrÃ¼nden ausscheidet (vgl. BSG, Urteil vom 04.07.2018 â□□ B 3 KR 14/17 R â□□, Rn. 15, juris; BSG, Beschluss vom 22.03.2023Â â□□ B 4 AS 148/22 BÂ â□□, Rn. 6, juris; Schreiber in: Fichte/JÃ¼ttner, SGG, 3. Auflage 2020, Â§Â 144 SGG, Rn. 45).

Â

Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des Â§ 193 SGG.

Â

Dieser Beschluss kann nicht mit einer Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden (Â§ 177 SGG).

Â

Â

Erstellt am: 11.12.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024